



Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

vom 03.07.2023

Die Beitragsordnung wurde gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom Studierendenrat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden (StuRa) beschlossen und vom Rektorat in seiner Sitzung am 27.06.2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragszweck.....	3
§ 2 Beitragshöhe.....	3
§ 3 Beitragspflicht	3
§ 4 Rückerstattung und Nachkauf.....	3
§ 5 Beitragserhebung und Fälligkeit	4
§ 6 Mittelverwaltung.....	4

§ 1 Beitragszweck

Die Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:

1. Beitrag für die Arbeit des StuRa 4,00 Euro pro Semester
2. Beiträge für das Semesterticket VVO und SPNV Sachsen gemäß den jeweils gültigen Verträgen zum Semesterticket des VVO bzw. des SPNV-Tickets pro Semester

§ 3 Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Studierende, die Mitglieder der Studierendenschaft der Palucca Hochschule für Tanz Dresden sind.

(2) Von der Beitragspflicht nach § 2 Nr. 2 befreit sind Studierende, die im Zertifikatskurs Elevenprogramm eingeschrieben sind und außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO) die praktische Ausbildung absolvieren und Studierende, die vom Studium beurlaubt sind und sich während der Beurlaubung außerhalb des VVO-Verbundraumes aufhalten sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gestellt haben.

(3) Studierende im berufsbegleitenden Master Studium Dance Teacher sind ebenfalls von der Beitragspflicht nach § 2 Nr. 2 befreit.

§ 4 Rückerstattung und Nachkauf

(1) Der Studierendenschaftsbeitrag sowie Semesterticket VVO und SPNV Sachsen kann auf Antrag in sozialen Härtefällen aus Mitteln des Studierendenrates erstattet werden. Näheres regelt die Härtefallordnung. Die Auszahlung erfolgt durch den Studierendenrat.

(2) In den nachfolgenden Fällen 1. bis 5. können Studierende auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das VVO Semesterticket zurückerhalten.

1. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
2. Erstellung einer Bachelor- oder Masterarbeit bzw. sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes,
3. nachträgliche Beurlaubung,
4. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,

5. Exmatrikulation.

Die Auszahlung erfolgt über das Referat Haushalt/Finanzen/Beschaffung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

(3) Bei Verlust des Studierendenausweises erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticket-beitrages.

(4) Die Möglichkeit, das VVO Semesterticket bzw. das SPNV-Ticket (nachträglich) zu erwerben, haben alle Studierende, die von der Beitragspflicht für das Semesterticket befreit sind. Der Preis für das Semesterticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Fünftel des Beitragsanteils für das Semesterticket im Sommersemester und ein Siebtel im Wintersemester.

§ 5

Beitragserhebung und Fälligkeit

Der Semesterbeitrag ist in der vom Studierendenbüro bekannt gemachten Form einzuzahlen. Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

§ 6

Mittelverwaltung

(1) Der StuRa verwaltet die für ihn bestimmten Mittel, um das Leben und Studieren für Studierende einfacher und besser zu gestalten.

(2) Die Beiträge für das Semesterticket werden durch das Referat Haushalt und Finanzen gemäß der mit den beteiligten Unternehmen getroffenen Vereinbarungen direkt überwiesen.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft. Damit tritt die vorherige Beitragsordnung außer Kraft.

Dresden, den 03.07.2023

.....
Mitglieder des Studierendenrates der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

Dresden, den 27.06.2023

.....
Prof. Jason Beechey
Rektor